

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

Zwischen der

DD Präzisionsteile GmbH & Co. KG
Zum Degenhardt 3
88662 Überlingen

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

und der Firma

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgende Qualitätssicherungsvereinbarung geschlossen:

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) regelt alle Qualitätssicherungsmaßnahmen zwischen dem Auftraggeber und seinem Auftragnehmer und ist integraler Bestandteil von Bestellungen, Abrufbestellungen oder eines Liefervertrages. Diese allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) stellt den Rahmen für technische und organisatorische Bedingungen und Prozesse dar, welche für die vom Auftraggeber angestrebten Qualitätsziele erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Managementsystem der Auftragnehmer und regelt Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualitätssicherung für die zu liefernden Produkte. Insbesondere werden mit der QSV anzuwendende Forderungen zum Freigabeverfahren der Produkte und der Produktionsprozesse festgelegt. Die QSV tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft.

Änderungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Abstimmung und müssen von Auftragnehmer und Auftraggeber unterschrieben werden.

Diese vereinbarten Änderungen sind Bestandteil dieser QSV.

2. Mitgeltende Unterlagen

- Jeweils aktuelle Bestellung, ggf. mit Anlage „VD 8-23 Anforderungen Lieferanten“
- Jeweils gültige Zeichnungsunterlagen
- Ggf. Kundenspezifikation

3. Liefergegenstand / Lieferprogramm

gem. Bestellung / Lieferabruf

4. Spezifikationen

Der Auftraggeber ist für die vollständige Bereitstellung der jeweils gültigen Spezifikationen sowie deren technische Dokumentation (Zeichnungen, Produktspezifikationen etc.) verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber beigestellten Unterlagen hinsichtlich Plausibilität und Revisionsstand zu überprüfen und den Auftraggeber im Falle von Differenzen sofort in Kenntnis zu setzen.

Sind für das beauftragte Produkt und deren Qualitätsbelange weiterführende Informationen vom Auftraggeber erforderlich, muss der Auftragnehmer diese anfordern.

Der Auftragnehmer ist für spezifikationsgerechte Herstellung und Beachtung der einschlägigen Normen und Gesetze verantwortlich.

5. Anforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zumindest ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001, jeweils aktuelle Revision, zu unterhalten. Forderungen des Auftraggebers, aufgrund von Kundenspezifikationen müssen zusätzlich erfüllt werden.

Der Auftraggeber behält sich vor das QM-System, die Verfahren, die Prozesse, das bestellte Produkt sowie das QM-System beim Auftragnehmer mit dem Ziel der Weiterentwicklung zu auditieren. Hierzu erhält der Auftraggeber alle erforderlichen Informationen und das Recht zum Zutritt des Herstellerwerks und den Herstellungsprozessen. Das Audit wird vom Auftraggeber vorab angekündigt.

Ein besonderes Anliegen des Auftraggebers ist es die Umwelt zu schonen und für deren Erhalt zu sorgen. Daher ist es von Vorteil, wenn der Auftragnehmer ein Umweltmanagement nach ISO 14001 bzw. ein Vergleichbares eingeführt hat.

- Aktive Mithilfe bei der Erreichung der Reduzierung der direkten und indirekten Umweltaspekte des Auftraggebers, z.B. durch Unterstützung der Einkaufs- und Planungsstellen. Hier sind insbesondere umweltverträgliche Fertigungsverfahren, Vermeidung von aufwändig zu entsorgenden Einwegverpackungen sowie Minimierung von vermeidbaren Umwelteinflüssen bei Gebrauch und Nutzung der gelieferten Komponenten angesprochen.

6. Gesetzliche Anforderungen

Vom Auftragnehmer wird sichergestellt, dass alle Prozesse, Produkte und Dienstleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Auftraggeber genannten Bestimmungslandes, erfüllen.

Falls vom Auftraggeber spezifische Überwachungsmaßnahmen gefordert werden, erklärt sich der Auftragnehmer bereit, diese zu befolgen und kontinuierlich aufrechtzuerhalten.

7. Audit

Der Auftraggeber ist berechtigt, durch ein Audit beim Auftragnehmer festzustellen, ob die Maßnahmen des Auftragnehmers zur Sicherung der Qualität die Forderungen des Auftraggebers erfüllen. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit vom Auftraggeber oder auch von einem beauftragten Dritten durchgeführt werden. Dazu muss im Vorfeld eine gemeinsame Geheimhaltungsvereinbarung (NDA/Non-

Disclosure Agreement) unterzeichnet werden. Der Auftragnehmer wird im Eskalationsfall selbst kurzfristige Terminwünsche ermöglichen. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Auftragnehmers zur Sicherung seines Knowhows akzeptiert und Vertraulichkeit zugesichert. Treten Qualitätsprobleme auf, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die Möglichkeit zu einem Audit bei seinen Unterlieferanten verschaffen. Das Ergebnis des Audits wird dem Lieferanten mitgeteilt. Werden Abweichungen festgestellt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, einen mit dem Auftraggeber abgestimmten Maßnahmenplan mit Terminen aufzustellen, diese fristgerecht umzusetzen und den Auftraggeber hierüber zu unterrichten.

8. Prozess- und Produktfreigaben

Eine Serienlieferung darf grundsätzlich erst nach erfolgter Prozess- und Produktfreigabe erfolgen. Diese Erstmusterfreigabe erfolgt nach Anforderungen gemäß Anlage zur Bestellung „VD 8-23 Anforderungen Lieferanten“.

Änderungen an Produkt und/oder Prozess sind dem Auftraggeber mitzuteilen und sind ebenfalls freigabepflichtig.

Eine Weitervergabe an Sublieferanten ist nur nach Abstimmung und Genehmigung durch den Auftraggeber gestattet.

8.1 Erstbemusterung

Für alle Bearbeitungsumfänge des Auftragnehmers muss vor Serieneinsatz neuer bzw. geänderter Produkte oder Prozesse, eine Erstbemusterung erfolgen. Die Erstmusterprüfung ist in schriftlicher Form, gem. Kundenforderungen (z.B. DDQRS oder MTQ 5003 etc.) durchzuführen. Wenn nichts vereinbart ist, gilt: VDA – Vorlagestufe 2. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber in elektronischer Form bereitzustellen. Die Anzahl der zu prüfende Teile und der Prüfumfang ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Eine Serienbearbeitung darf nur nach Freigabe der Erstmuster durch den Auftraggeber erfolgen. Der Vordruck „VD 8-23“ Anforderungen Lieferanten“ ist bei Bedarf und je nach Anforderung des bestellten Bauteiles anzuwenden bzw. zu beachten.

8.2 Prüfnachweise in der Serie

siehe „VD 8-23 Anforderungen Lieferanten“

9. Qualitätsmängel / Reklamationen (8-D-Report)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Produktion festgestellte Abweichungen von Zeichnungen und Spezifikation dem Auftraggeber umgehend zur Kenntnis zu geben (Bauabweichungsantrag gemäß VD 7-33 oder gleichwertiges Dokument des Auftragnehmers.) Die Auslieferung der mit einer Bauabweichung behafteten Teile ist erst nach Genehmigung des Bauabweichungsantrags durch den Auftraggeber möglich. Qualitätsmängel, die bei der Weiterverarbeitung beim Auftraggeber auftreten, werden durch die QS des Auftraggebers schriftlich dem Auftragnehmer angezeigt. Der Auftragnehmer hat nach Erhalt der Beanstandung innerhalb von 48 Stunden die Sofortmaßnahmen und alle weitergehenden Maßnahmen zur Beseitigung der Fehler innerhalb von 10 Arbeitstagen in Form eines 8-D-Report zu benennen.

Die Richtwerte für die Reklamation werden dem Auftragnehmer nach Absprache wie folgt in Rechnung gestellt:

- Sortier- und Nacharbeitskosten manuell 60,00 € / Std
 - Nacharbeitskosten auf Bearbeitungszentrum inkl. Mitarbeiter 130,00 € / Std
 - Prüfkosten auf Messzentrum inkl. Mitarbeiter 150,00 € / Std
 - Bearbeitungspauschale für Reklamation oder Bauabweichungsantrag 100,00 € (jeweils)
- Sämtliche anfallenden Kosten des Kunden werden weiter belastet.
- Rohteilpreis ab dem ersten MA-Teil
 - Zuschläge (MTZ, ETZ, LZ etc.)
 - Verlorene Wertschöpfung und Kosten für evtl. Außerhausarbeitsgänge
gem. Anlage (*muss bei Bedarf separat erstellt werden*)
Abrechnung erfolgt quartalsweise/halbjährlich, am Jahresende (nach Absprache)
 - Kurierfahrten nach Abrechnung

10. Änderungen an Produkten oder Verfahren

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Einführung von Änderungen den Auftraggeber zu informieren bzw. dessen Genehmigung einzuholen. Eine vom Auftraggeber genehmigte Änderung bedarf grundsätzlich einer Erstbemusterung. Sofern seitens des Auftraggebers Änderungen erforderlich sind, ist die Machbarkeit vom Auftragnehmer zu prüfen und die Umsetzung dem Auftraggeber zu bestätigen.

11. Kennzeichnung und Verpackung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Lieferungen und Verpackungen mit den in den Auftragsunterlagen festgelegten Bezeichnungen, Artikel-Nr. und Bestell-Nr. gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Teile ist gemäß den Zeichnungsvorgaben auszuführen. Gegebenenfalls spezifische Anforderungen an Kennzeichnung oder Verpackung siehe Bestellung oder sonstige Vereinbarung.

12. Dokumentation/Identifikation und Rückverfolgbarkeit

Um die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse gewährleisten zu können und eine Eingrenzung bei eventuell eintretenden Schadensfällen zu ermöglichen, muss der Auftragnehmer die Rückverfolgbarkeit gewährleisten. Der Auftragnehmer muss bei dokumentationspflichtigen Teilen bzw. Merkmalen lückenlos nachweisen, dass die Spezifikationen über den gesamten Herstellungszeitraum erfüllt wurden und durch Prüfergebnisse belegt werden können. Eine eindeutige Zuordnung der Prüfergebnisse zu den ausgelieferten Teilen ist zwingend erforderlich. Alle Qualitätsaufzeichnungen müssen, falls keine anderweitigen Vorgaben durch den Auftraggeber bestehen, gemäß VDA-Band 1 gehandhabt werden. Die Lieferpapiere müssen der gelieferten Ware eindeutig zugeordnet werden können.

13. Geheimhaltung

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet mit Kunden des Auftraggebers weder allgemeiner Art noch teilebezogen in irgendwelcher Form in Kontakt zu treten. Unstimmigkeiten, Fragen technischer und

kaufmännischer Natur, sind ausschließlich und direkt mit dem Auftraggeber zu klären. Eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer muss sofern noch nicht geschehen abgeschlossen werden.

14. Sondertransport

Die Durchführung von Sondertransporten ist nur zulässig, wenn diese zur Vermeidung von Produktionsstörungen unumgänglich sind. Sondertransporte werden vom Verursacher organisiert und erfordern grundsätzlich eine Abstimmung mit dem Auftraggeber unter gleichzeitiger Festlegung, wer die Kosten für den Sondertransport zu tragen hat. Die Sondertransportkosten hat diejenige Partei zu tragen, die den Sondertransport verursacht hat. Eine Warenanlieferung außerhalb der üblichen Warenannahmezeiten bedarf der Abstimmung zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

15. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

Für Waren, Materialien und Inhaltsstoffe sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die deutschen gesetzlichen Vorschriften maßgebend und vom Auftragnehmer zu beachten. Insbesondere garantiert der Auftragnehmer, dass in den an den Auftraggeber zu liefernden Waren und Materialien keine Inhaltsstoffe enthalten sind, die aufgrund von zusätzlichen Kundenvorgaben verboten sind.

16. Qualitätsziele

Generell und langfristig sind 100% Liefertermin und Mengentreue anzustreben. Die Null Fehler Strategie ist anzustreben.

Die zulässige Fehlerquote (PPM) wird in dem Formular VD 8-23 mit dem Auftragnehmer vereinbart. Alles, was über den vereinbarten Wert hinausgeht, ist die sogenannte „verlorene Wertschöpfung“ und ist zusätzlich zum festgelegten Materialpreis zzgl. Zuschläge vom Auftragnehmer zu tragen.

Der Auftragnehmer haftet auch für die Kosten, die dem Auftraggeber und dessen Kunden entstehen, deren Ursache beim Lieferanten liegt.

17. Folgen der Nichterfüllung

Sofern der Auftragnehmer gegen die Vereinbarungen grob verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

18. Sonstiges

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber und auch dessen Vertretern oder Beauftragten, gegebenenfalls auch dem Kunden des Auftraggebers nach Abstimmung und gemeinsam unterzeichneter GHV Zutritt zu den Fertigungsräumen und anderen Bereichen die im Zusammenhang mit den zu fertigenden Produkten besteht. Dies schließt Audits durch obiges Personal ein.

DD Präzisionsteile GmbH & Co. KG

Ort, Datum

Herr Jörg Rummelin - **Geschäftsleiter**
(CFO)

Herr Peter Dautermann - **Leiter**
Qualitätsmanagement (L-QM)

Firmenname

Ort, Datum

Name in Druckschrift, Position

Unterschrift

Anlagen:

Anlage 1: VD 8-23

Anlage 2: *Verlorene Wertschöpfung und Kosten Außerhausarbeitsgänge (bei Bedarf)*